

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LXXXIII.

Bern, den 20. Nov. 1799. (30. Brumaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 29. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Pfyffers Meinung.)

Auch glaube ich gegen den Plan der Minorität, daß die Direktoren ausschließlich von dem gesetzgeb. Corps wählen zu lassen, das zweitmäfigste wäre: denn die Gesetzgeber sind vom Volke für die Verrichtungen erwählt, die seine wichtigste Angelegenheit sind, und müssen das Vertrauen des Volkes im höchsten Grade besitzen; Direktoren von ihnen gewählt, müssen daher auch sein Vertrauen haben; übrigens durch die Natur ihrer Geschäfte und ihrer Lage können Gesetzgeber eher im Stande seyn, die durch Rechtschaffenheit, praktische Einsichten und Energie bewährten Beamten, in oder außer ihrem Schoße in ganz Helvetien zu erforschen und aufzufinden, als einzelne Wahlcorps, die nur Männer in einem beschränktern Kreise kennen gelernt haben, und die daher in ihrer Wahl weniger von Geschäft- und Fähigkeitskenntniß geleitet werden würden. Bei der Wahl der Direktoren kommt es nicht auf örtliche Vorliebe an, sondern auf die entschiedenste Würdigkeit, wenn sie der Größe und Schwierigkeit ihrer Verrichtungen, von denen die Dauer oder der Untergang der Republik abhängt, entsprechen sollen. Die Gesetzgeber müssen darin frei und unumschränkt seyn.

Ich begreife leicht, daß der Plan, der übrigens im einzelnen viel Gutes enthält, den Beifall unsres Volkes eher erhalten kann, als die Einwürfe, die dagegen gemacht werden mögen; aber wie ich schon einigemal geäussert habe, wir müssen auf die Festigkeit, auf die Dauer der Republik Rücksicht nehmen, nicht auf das, was den beschränkten Einsichten der Menge im gegenwärtigen Augenblick gefällt; wir müssen über die Gegenwart weg in die Zukunft schaust seyn.

auf die Wohlfahrt unserer Nachkommenschaft hinaussehen, wenn wir uns nicht blos augensblische Popularität, sondern dauernde Verdienste um die Gründung unserer Republik erwerben wollen. Alles, was ich gesagt habe, concentrirt sich dahin: daß das gesetzgebende Corps, in Rücksicht auf die Anzahl der Glieder, sich der Vielheit, das Directorium aber sich der Einheit nähern müsse; mithin ließ ich es, in Absicht des letztern, bei 5 Mitgliedern bestwenden.

Mittelholzer verlangt als Ordnungsmotion, daß die Discussion über die 4 getrennten Gewalten, besonders und einzeln eröffnet werde; in Rücksicht auf die Zahl der Glieder des Vollziehungsraths stimmt er übrigens Pfyffern bei.

Luthi v. Sol. glaubt, die erste zu behandelnde Hauptfrage sey: wollen wir eine Centrale verwaltung? alsdann wollen wir die Trennung der in Masse versammelten Repräsentanten in die verschiedenen Gewalten ihnen selbst überlassen?

Erauer ist Mittelholzers Meinung.

Zaslin ebenfalls.

Vaucher will die beiden Rapporte drucken, und dann erst über die Priorität bei Behandlung derselben berathen lassen.

Barras möchte vor allem aus die Discussion über das Gesamte der Vorschläge eröffnen lassen; er glaubt, der Commissionsvorschlag sei ungeheuer kostspielig, und die Gehalte würden nach demselben 230 000 Louisd'or kosten, während die bisherigen Autoritäten ungefähr 130 38 Louisd'or, und nach seinem eignen Projekt nur 31,000 kosten sollten; der Commissionsvorschlag stellt im Grunde 18 Departemente auf — er glaubt, es werde wohl gelhan seyn, das Decret über die 90 Distrikte zurüczunehmen, und zu beschliessen, es soll Helvetien in Departemente, und diese in Biertheile eingeteilt seyn.

Mittelholzer rath über Barras Vorschlag die Tagesordnung an; es ist leicht zu berechnen, daß durch den neuen Vorschlag grosse Ersparniß hervorgebracht wird.

Barras beharret auf seiner Meinung.

Meyer v. Arb. will, daß man über solche Anträge, die bereits angenommne Gesetze betreffen — überall nicht eintrete.

Die Frage über die Centralverwaltung wird eröffnet — und ohne Discussion beschlossen: es soll eine Centralverwaltung errichtet werden.

Lüthard hatte erwartet, die Commission würde über Vortheile und Nachtheile der neuen Vorschläge, den gesamten Senat erst näher untersuchen; er hat unentschlossen weder für noch gegen die Centralverwaltung gestimmt — und ersucht die Glieder der Commission sich auch jetzt noch näher über ihre Vorschläge zu erklären.

Lüthi v. S. Die Gründe, welche die Commission leiteten, waren folgende: die verwaltende Behörde muß im Namen der Nation seyn; die bisherigen Verwaltungsbehörden waren von den Kantonen allein aufgestellt, nicht von Repräsentanten der Nation, und verwalteten doch im Namen der Nation, National-Güter und Nationalinteressen; dadurch entstand Geist der Kantone in diesen Verwaltungen; die Verwalter sahen sich nur für die Repräsentanten ihrer Kantone an, deren Interesse sie vor allen aus, und oft auf Unkosten des Nationalinteresses beförderten; man hätte sich den Hass seines Kantons zugezogen, wenn man mehr Gemeingeist, hingegen weniger Kantonsgeist an Tag gelegt hätte. Straßen, Wälder, u. s. w. müssen ferner nach einem allgemeinen System besorgt werden; sind nun dazu 18 verschiedene Korps bestimmt, so ist nie die systematische Einheit und Gleichförmigkeit zu erwarten, die durch eine einzige Nationalverwaltung erzielt werden kann. Jeder Wahlversammlung hat die Commission ein Glied darum zuerkannt, weil z. B. zwei Mitglieder auf jede Wahlversammlung, eine zu grosse Centralverwaltungskammer gebildet, und weniger als ein Glied auf eine Wahlversammlung, Ungleichheit in der Repräsentation erzeugt hätte.

Zäslin spricht in gleichem Sinne.

Mittelholzer. Ein erster Grund für die Centralverwaltung ist die bisherige Erfahrung, daß

verschiedene Verwaltungskammern sich nur Verwalter ihrer Kantone und nicht der gesamten Republik glaubten; 2. ist es sehr wichtig die Verwaltung des National-eigenthums den Händen der vollziehenden Gewalt zu entziehen, und 3. wird beträchtliche Ersparniß bei der neuen Einrichtung herauskommen. — Die Centralverwaltung soll aus so viel Gliedern, als Wahlversammlungen seyn werden, bestehen.

Es wird beschlossen: es sollen so viel Glieder in der Centralverwaltung seyn, als Wahlversammlungen sind.

Cart will, daß alle Glieder des Senats und besonders die seit wenigen Tagen eingetretenen neuen, bei dem so wichtigen Constitutions-Devisions-Geschäft mit Sachkenntniß verfahren können. Er verlangt Vertagung der weiteren Discussion bis Morgen. Die Vertagung wird beschlossen.

Der Beschuß über die Kassen, in die die Bussen und Bannstrafen, die von den Municipalitäten bezogen werden, fallen sollen, wird zum erstenmal verlesen.

Auf Zäslins Antrag wird derselbe einer Commission übergeben, die in 6 Tagen berichten soll; sie besteht aus den Brn. Zäslin, Crauer und Lüthi v. Langn.

Der Beschuß, welcher die motivirte Tagessordnung über eine Bothschaft des Direktoriums wegen Armensteuern enthält, wird zum erstenmal verlesen.

Auf Lüthis v. Langn. und Zäslins Antrag wird derselbe der gleichen Commission übergeben, die mit dem vorhergehenden beauftragt ist.

Schneider erhält einen Urlaub für 1 Monat, Meyer v. Arb. und Vanina einen gleichen für 6 Wochen.

Mittelholzer will neuerdings die Glieder, die ohne oder mit zu Ende gegangenem Urlaub abwesend sind, zurückrufen lassen. Dieses wird angenommen.

Großer Rath, 30. Oktob.

Präsident: Gapani.

Die französische Uebersetzung von Zimmermanns Gutachten über die Interimsregierung von Zürich wird verlesen.

Kuhn, im Namen der Minderheit der glei-

chen Commission, legt ebenfalls ein Gutachten vor, welches übersetzt werden soll. (Wir haben es geliefert.)

Nach Verlesung dieser Übersetzung sollen beide Gutachten noch 2 Tage auf dem Kanzleitisch liegen bleiben, und dann behandelt werden.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber! Simon Ineichen von Hitzkirch, R. Baden, wurde in einem Injurienprozeß von dem Distriktsgericht verurtheilt. Schriftlich erhielt er von dem Unterstatthalter zu Gelfingen bei eben diesem Gerichte den Zutritt zur Revision. Hierauf gab er seiner Gegenparthei vor, die Revision sey ihm von dem Regierungstatthalter bewilligt worden, und gleichwohl legte er nur die Unterschrift des Unterstatthalters vor. Die Sache wurde vor dem Kantonsgerichte zu Baden Criminal behandelt, und Ineichen wurde, als hätte er den Namen des Regierungstatthalters missbraucht, und als wäre er dessen Ehre zu nahe getreten, verurtheilt: 1. Bei öffener Thüre vor dem Regierungstatthalter Widerruf zu thun. 2. Drei Jahre lang des Aktivbürgerrechts verlustig zu seyn. 3. Für zweimal vier und zwanzig Stunden in Verhaft zu liegen, und die Untosten zu bezahlen. Der oberste Gerichtshof fand nicht, daß hier Cassation statt habe. Der B. Simon Ineichen bittet um Nachprüfung der Strafe.

BB. Gesetzgeber! Das Direktorium glaubt, den B. Ineichen zu Ansprüchen auf Ihre Begnadigung berechtigt. Wenn auch bei der Ausführung von dem Namen des Regierungstatthalters, deren er sich bediente, Arglist unterstieß, so konnte sie doch von der Gegenparthei bei Ansicht der Schrift des Unterstatthalters leicht entdeckt werden. Strafbar ist ohne Zweifel Ineichens Handlung, allein die über ihn verhängte Strafe scheint nicht im Verhältnisse mit der Gerechtigkeit zu stehen.

Das Vollziehungsdirektorium schlägt Ihnen vor, BB. Gesetzgeber, dem Bittsteller die Nachlassung dessjenigen Theils seiner Strafe zu bewilligen, welcher sich auf die Veräußerung seiner bürgerlichen Rechte beziehet.

Es übersendet Ihnen die Beilagen, die seine

Bittschrift unterstützen, und es lädt Sie ein, den hier gemachten Vorschlag in Betrachtung zu ziehen.

Direpublikanischer Gruß!

Der Präf. des Volzg. Direct.

Savary.

Im Namen des Direct. der Gen. Sekr.

Mousson.

Villeter findet, das Direktorium habe nicht viele Geschäfte, weil es uns solche Anträge zu machen, Zeit hat; wenn wir die öffentlichen Gewalten in Achtung erhalten wollen, so müssen wir bei solchen Fällen die Sprüche der Richter handhaben, besonders da sich hier keine besondere Grausamkeit zeigt; man weise die Sache zu näherer Untersuchung an eine Commission.

Koch: Das Direktorium fängt an, den Verminderer aller Strafurtheile zu machen, und uns in einen Obergerichtshof umzuwandeln; ich sehe hier gar nicht eine solche Härte im Urtheil, daß eine Begnadigung nothwendig sey, und trage daher auf Tagesordnung an.

Huber: Um die Begnadigungen für zweckmäßige Fälle beizubehalten, müssen sie nicht missbraucht werden; und da ich den gegenwärtigen Fall so wie Koch ansehe, so stimme auch ich für Tagesordnung, wünsche aber, daß dieselbe begründet werde, damit wir sie durch den Senat bestätigen lassen können, um hierüber nicht eigenmächtig abzustimmen.

Escher begreift Hubers Schluß nicht, denn durch denselben könnte der Senat, wenn er unsere Abweisung dieser Bothschaft nicht annehmen will, das Vorschlagsrecht erhalten, welches ihm nicht zukommen soll. Das Direktorium schlägt uns vor, einen Richterspruch abzuändern: finden wir dieses unzweckmäßig, so hat der Senat hierbei nichts zu thun; ich fordere also einfache Tagesordnung.

Huber begreift Eschers Einwendungen nicht, und behauptet, der große Rath könne nicht für sich allein einen Beschluss fassen, der von solchem Einfluß auf denjenigen Bürger ist, den diese Bittschrift betrifft, sondern die Verteilung der begehrten Begnadigung müsse von Seite der beiden Räthe geschehen.

Man geht über diese Bothschaft des Direktoriums zur Tagesordnung.

Auf Schlumpfs Antrag werden zwei ab-

wesende Mitglieder durch die BB. Detray und Germann in der Commission über die Einregistirungsgebühr ersetzt.

Michel, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches Schweise in Beurtheilung genommen.

Der grosse Rath an den Senat.

Zu Erwägung, daß das Gesetz vom 7. Sept. jüngsthin den Agenten untersagt, sich mit Schuldbetreibungen zu befassen;

In Erwägung, daß es nothwendig ist, gesetzlich zu bestimmen, welchen Beamten in denjenigen Kantonen, in welchen die Agenten bis zu obigem Gesetz die Verrichtungen der Schuldbetreibungen ausgeübt, künftighin bis zu einem allgemeinen Gesetz solche übertragen werden sollen;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

I. In allen denjenigen Kantonen, wo bis zum Gesetz vom 7. Sept. 1799 die Nationalagenten sich mit Verrichtungen dieser Schuldbetreibungen abgegeben, sollen künftighin dieselben durch die Weibel der Munizipalitäten verrichtet werden können.

2. In Absicht der Ertheilung der dahерigen Bewilligungen soll es bei den alten Gebräuchen und Gewohnheiten bis zur Annahme des allgemeinen bürgerlichen Rechtganges sein Bewenden haben.

§ I. Tomini wünscht, daß die Weibel der Distriktsgerichte auch zu diesem Geschäft gebraucht werden können, insofern dieses den Gläubigern bequem ist.

Escher wünscht, daß die Commission etwas deutlicher erkläre, ob diese Weibel der Munizipalitäten die Schuldbetreibungen übernehmen sollen, denn sonst entsteht durch Unbestimmtheit des Gutachtens Unordnung.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Vollziehungs-Direktorium.

Aufolge des Gesetzes hat das Direktorium am 16. d. J. zur Bestimmung seines künftigen Präsidenten das Los gezogen, und dieses fiel auf den Bürger Dolder, welcher demnach durch 73 Tage den Vorsitz haben wird.

### Inländische Nachrichten.

Zürich, 15. Nov. Auf verschiedene, dem Obergeneral überreichte Vorstellungen, dem Kanton Waldstätten dadurch Erleichterung zu verschaffen, daß die Anzahl der in diesen unglücklichen Gegenden stehenden fränkischen Truppen gemindert werde, sind bereits Ordres gegeben, daß dieselbe bis auf eine halbe Brigade herabgesetzt werde, die unumgänglich nothwendig ist, um die Sicherheit gegen äußere, und die Ruhe gegen innere Feinde zu erhalten.

Der Obergeneral Massena hat eine Summe von 70,000 Franken für jene Kantone bestimmt und angewiesen, welche am meisten mit Truppen und mit Requisitionen beschwert sind. Von dieser Summe erhielt

der Kanton Wallis	10,000,
— — —	Zürich 24,000,
— — —	Santis 12,000,
— — —	Thurgau 10,000,
— — —	Linth 8,000 Franken,

und 6,000 wurden für einen Nothfall einer vorgesehenen Truppenbewegung aufbehalten.

Basel, 15. Nov. Gestern wollte man dem General Chabran auf Abrechnung der letzter forderten 600,000 Franken 200,000 abreichen; er aber hat dieselbe mit der Ausfusserung abgewiesen, daß er keinen Auftrag habe, diese Summe anzunehmen.

(So sagt gestern die Chronik: es ist aber kein Wort daran wahr.)

Bern, 17. Nov. Der Finanzminister Finsler hat den 5. Nov. seine wiederholt geforderte Entlassung erhalten.

Seine Stelle ist noch immer unbeseßt. Dagegen hat das Vollziedungsdirektorium einstweilen eine Finanzcommission von 5 Personen niedergesetzt, um sich über die Mittel zur Aufrechthaltung der Finanzen zu berathen, und alle dahinführenden Vorschläge zu prüfen; der derselben sind die BB. Jenner, gewesener Minister zu Paris; Roguin, von Nyon, Chef der 6. Division des Finanzministeriums; Mäsgeli, Commissär des Schatzamts; Scheurer, erster Sekretär der Verwaltungskammer von Marau; und Oboussier, Mitglied der Central-Postverwaltung.